

§ 117 BPVS

BPVS - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Bei Signalgebung nach den Bestimmungen des § 80 gelten die Vorschriften für Anschläger sinngemäß auch für Begleiter des Fördergestelles oder Fördergefäßes.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at